

Aufbewahrungsfristen

Mit dieser Ausgabe von **DSKompakt** möchten wir auf die Aufbewahrungsfristen von Buchhaltungsunterlagen etc. aus deutscher steuerlicher Sicht aufmerksam machen.

Lange Aufbewahrungsfrist für Unternehmer

Die Aufbewahrungsfrist in Deutschland ist wesentlich länger als in anderen Ländern (z.B. Dänemark, wo gem. den uns vorliegenden Informationen teilweise Unterlagen schon nach 5 Jahren unwiderruflich vernichtet werden können).

Leider kann man von keiner einheitlichen Aufbewahrungsfrist in Deutschland sprechen. So gibt es z.B. nach Handelsrecht eine „nur“ 6-jährige Aufbewahrungsdauer für empfangene Handels- und Geschäftsbriefe.

Bücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege und zum Verständnis des Jahresabschlusses erforderliche Unterlagen unterliegen dahingegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsdauer.

Beispiel:

Der Jahresabschluss für 2016 wird im Jahr 2017 fertiggestellt. Die Aufbewahrungspflicht für den Abschluss beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2027.

Zu beachten ist, dass die gleiche Aufbewahrungsfrist auch für originär elektronisch erstellte und/oder erhaltene Daten gilt. Dies bedeutet, dass ursprünglich elektronisch erstellte (z.B. eine Berechnung einer Rückstellung mit Hilfe eines Tabellen-Kalkulationsprogrammes wie Excel) oder erhaltene Dokumente (z.B. Rechnungen, die mittels eMail verschickt wurden) ebenfalls 10 Jahre elektronisch aufzubewahren sind.

Der Steuerpflichtige muss somit gewährleisten, dass das entsprechende Dokumente bzw. der entsprechende Beleg jederzeit in diesem Zeitraum lesbar ist bzw. gemacht werden kann.

Aufgrund der drohenden Sanktionen bei Verletzung der Aufbewahrungsfristen ist es für die Praxis empfehlenswert, sämtliche Unterlagen sicherheitshalber mindestens zehn Jahre aufzubewahren und somit auf die Unterscheidung zum Handelsrecht bzgl. der evtl. kürzeren Aufbewahrungspflicht „zu verzichten“.

Eine geplante Verkürzung der Aufbewahrungspflichten ist in Deutschland durch den Gesetzgeber bisher nicht umgesetzt worden. Sobald sich hier Änderungen ergeben, werden wir diese **DSKompakt**-Information natürlich aktualisieren.

Kaum bzw. relativ kurze Aufbewahrungsfristen für Privatpersonen

Eine Privatperson ist grundsätzlich nicht verpflichtet, steuerlich relevante Daten aufzubewahren.

Aber natürlich gibt es auch hier Ausnahmen. So müssen z.B. Handwerkerrechnungen – aus steuerlicher Sicht – 2 Jahre aufbewahrt werden. Rechnungen, die in 2017 ausgestellt werden, dürfen somit erst am 01.01.2019 vernichtet werden.

Ferner gilt für Privatpersonen mit Einkünften, die EUR 500.000 übersteigen, eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht.

Bankunterlagen können einer 3-jährigen Aufbewahrungsfrist unterliegen und Unterlagen zur Berechnung von Rentenansprüchen sollten ggf. lebenslang aufbewahrt werden.

Diese fachliche Kurzinformation kann den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzt daher nicht eine individuelle Beratung. Bitte sprechen Sie uns an, wenn es hierzu Fragen gibt.

DSK skat und Steuerberatungsgesellschaft mbH
LC, 10.07.2017